

**Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.**



**Niederschrift  
der Stadt Memmingen**

über die

**9. Sitzung des Stadtrates**

am 17. November 2014

Sitzungsort: Rathaus-Sitzungssaal

Vorsitz: Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger

Schriftführerin: Angelika Zimmermann

Geladene externe Sachverständige: Dr. Siegbert Merkle (zu TOP 2)  
Josef Nersinger von der Firma Lechwerke AG (zu TOP 2)

Beginn: 16:08 Uhr

Ende: 18:38 Uhr

**Anwesend:**

Oberbürgermeister Dr. Holzinger Ivo		
Bürgermeisterin Böckh Margareta		
Bürgermeister Häring Werner		
Barth Helmuth		
Baur Christoph	ab 16:12 Uhr	
Beer Petra		
Börner Helmut		
Courage Wolfgang		
Eßmann Heike		
Gotzes Verena		
Guschewski Heribert		
Gutermann Stefan		
Güttler Edmund		
Hartge Michael	ab 18:04 Uhr	
Hartge Dr. Susanne		
Heuß Christof		
Kolb Jürgen		
Liepert Stefan		
Müller Herbert		
Mirtsch Thomas		
Reßler Matthias		
Rogg Sabine		
Rohrbeck Uwe		
Schmölzing Maria		
Prof. Dr. Schwarz Josef		bis 17:34 Uhr
Spitz Rolf		
Standhartinger Karl		
Steiger Corinna	ab 16:14 Uhr	
Steiger Dr. Hans-Martin		
Thrul Bernhard		bis 18:05 Uhr
Voigt Gottfried		
Walcher Werner		
Zelt Hermann		bis 17:18 Uhr

**Abwesend:**

Prof. Dr. Buchberger Dieter	entschuldigt
Buchberger Florian	entschuldigt
Holetschek Klaus	entschuldigt
Neukamm Gerhard	entschuldigt
Reusch Angela	entschuldigt
Salger Isabella	entschuldigt
Schilder Manfred	entschuldigt
Zettler Wolfgang	entschuldigt

## **Tagesordnung**

1. Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Energiebericht 2013 (Vorstellung der Ergebnisse)
3. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan 100 „Illerstraße Nord“; Erlass einer Veränderungssperre
4. Beitritt zum neuzugründenden Schwabenbund e. V. ab 2015
5. Wahrnehmung der Interessen der Stadt Memmingen betreffend die EU-Verhandlungen zu den Freihandelsabkommen CETA, TTIP, TISA (Antrag Nr. 26-2014)
6. Ehrung – Verleihung des Ehrenrings an Stadtrat Herbert Müller

## **Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.**

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 10. November 2014 und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Bei Sitzungsbeginn sind 30 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

### **Öffentliche Sitzung**

#### **1. Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses**

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ist neben dem AGSG durch die städtische Jugendamtssatzung vorgegeben. Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Als jeweils stimmberechtigtes Mitglied gehören dem Jugendhilfeausschuss nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung für das Jugendamt u.a. die Trägervertreter an. Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Jugendamtssatzung).

Das stimmberechtigte Mitglied aus dem Bereich Träger der freien Jugendhilfe – hier: Stadtjugendring Memmingen -, Herr Martin Hurter, wurde mit Schreiben vom 26.10.14 vom Träger Stadtjugendring abberufen. Als Nachfolgerin wurde vom Stadtjugendring mit gleichem Schreiben Frau Janina Voigt aus Memmingen vorgeschlagen. Frau Voigt war bisher Stellvertreterin von Herrn Hurter im Jugendhilfeausschuss und ist Vorstandsmitglied im Stadtjugendring. Als neuer Stellvertreter wurde vom Stadtjugendring Herr Michael Trella, ebenfalls Vorstandsmitglied, vorgeschlagen.

Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch offene Abstimmung des Stadtrats gewählt (§ 4 Abs. 1 Jugendamtssatzung). Für nicht dem Stadtrat angehörende stimmberechtigte und beratende Mitglieder ist Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz in Memmingen ausreichend; der Gesetzgeber sieht den neben fachlicher Kompetenz notwendigen Ortsbezug dann als ausreichend gewährleistet an.

Diese Voraussetzungen sind bei beiden Personen gegeben.

#### **Der Stadtrat beschließt:**

**Als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss aus dem Bereich Träger der freien Jugendhilfe –Stadtjugendring- wird Frau Janina Voigt gewählt. Als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss aus dem Bereich Träger der freien Jugendhilfe – Stadtjugendring- wird Herr Michael Trella gewählt.**

#### **Stimmverhältnis: 28 ja / 0 nein**

Zwei Stadträte sind als Verwandte von Frau Janina Voigt persönlich beteiligt ( § 49 Abs. 1 Satz 1 GO) und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

## **2. Energiebericht 2013 (Vorstellung der Ergebnisse)**

Oberbürgermeister Dr. Holzinger verweist auf die dem Protokoll als **Anlage 1** beigefügte und dem Stadtrat mit der Einladung zugesandte Finanzreferatsvorlage vom 05.11.2014 zum Energiebericht 2013. Der umfangreiche Gesamtbericht werde den Stadtratsmitgliedern auf Wunsch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt Herrn Dr. Siegbert Merkle und erteilt ihm das Wort.

Herr Dr. Merkle stellt den aktuellen Energiebericht 2013 für die Stadt Memmingen vor.

**Der Stadtrat nimmt den vorgelegten und durch Herrn Dr. Merkle mündlich erläuterten Energiebericht zur Kenntnis.**

Anschließend begrüßt Oberbürgermeister Dr. Holzinger Herrn Josef Nersinger von der Firma Lechwerke AG und erteilt ihm das Wort.

Herr Nersinger stellt den Netzbericht der LEW für die Stadt Memmingen dar.

**Der Stadtrat nimmt den vorgelegten und durch Herrn Nersinger mündlich erläuterten Netzbericht zur Kenntnis.**

**Die Präsentationen des Energieberichts und des Netzberichts können wegen des großen Umfangs nicht ins Internet mit eingestellt werden. Sie können auf Wunsch im Rathaus eingesehen werden.**

## Energiebericht für die Stadt Memmingen 2013

Im Jahre 1997 hatte die Stadt die Firma ENOPLAN, Bruchsal, mit der Erstellung eines Energiespargutachtens für die städtischen Einrichtungen einschließlich Stiftungen und Klinikum beauftragt. Die Empfehlungen des ENOPLAN-Gutachtens waren sowohl tariflicher/vertraglicher als auch technischer Natur, wobei technische Veränderungen möglichst geringe Investitionskosten verursachen sollten. Insgesamt kam das Gutachten zu dem Ergebnis, dass Gesamteinsparungen in einer Größenordnung von 150.000 € bis 200.000 € pro Jahr möglich seien. Neben technischen und tariflichen Veränderungen waren insbesondere Verhaltensänderungen der Nutzer einkalkuliert worden, Maßnahmen wie z. B. bei den Schulen wurden angedacht.

Der Stadtrat hatte die Verwaltung mit Beschluss vom 16.11.1998 beauftragt, die Vorschläge des Energiespargutachtens umzusetzen und jährlich einen Bericht über den Stand der Maßnahmen zur Energieeinsparung abzugeben.

Noch während der Erstellung des ENOPLAN-Gutachtens wurden bereits verschiedene Änderungen tariflicher oder auch technischer Art von der Verwaltung umgesetzt. Mit Wirkung vom 01.07.1999 wurde ein Mitarbeiter eingestellt, der die Umsetzung des Energiespargutachtens zwischen dem Gutachter und der Stadt koordinieren und weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Reduzierung des Energieverbrauches wahrnehmen sollte. Da sich eine weitere Zusammenarbeit mit der Firma ENOPLAN auch aufgrund des zwischenzeitlich liberalisierten Strommarktes nicht realisieren ließ, konnte mit der Firma Merkle & Partner GmbH, Bruchsal, ein Partner für die Umsetzung des Gutachtens und die Durchführung weiterer Maßnahmen gewonnen werden. Die von der Fa. Merkle für die Jahre 2000 bis 2012 erarbeiteten Energieberichte wurde dem Stadtrat jeweils erläutert. Die Fa. Merkle hat nun den Energiebericht für das Jahr 2013 vorgelegt.

Als wesentliche Inhalte des Energieberichtes sind zu nennen:

- Ermittlung und Dokumentation des Verbrauchs und dadurch entstehender Kosten von Energie und Wasser
- Errechnung und Darstellung von energieverbrauchsbedingten Emissionen
- Ermittlung und Dokumentation der erzielten Einsparungen.

Der Bilanzierungszeitraum umfasst die wesentlichen Einrichtungen der Stadt und die Verbrauchsjahre 1996 mit 2013.

Im Jahr 2013 bezogen die kommunalen Einrichtungen der Stadt Memmingen etwa 30,0 Millionen Kilowattstunden (kWh) an Endenergie, entsprechend einem Primärenergieverbrauch von 52,9 Millionen Kilowattstunden. Dies entspricht einem Rückgang um rd. 2,4 Millionen Kilowattstunden Primärenergie gegenüber dem Vorjahr (- 4 %).

Hinter diesen Zahlen verbergen sich der Bezug von

- rd. 9,1 Millionen Kilowattstunden Strom
- rd. 18,8 Millionen Kilowattstunden Erdgas
- rd. 328 Tausend Kilowattstunden Heizöl
- rd. 1,6 Millionen Kilowattstunden Holzhackschnitzel
- rd. 119 Tausend Kilowattstunden Propangas

Die Kosten für den Bezug von Energie und Wasser einschließlich der Entwässerung betragen 2013 rd. 3,5 Mio. €. Somit konnten die Kosten trotz einer Steigerung der spezifischen Energiebezugskosten von 3 % gegenüber dem Vorjahr durch eine deutliche Verbrauchssenkung im Strombezug (- 12 %) auf dem Niveau der beiden Vorjahre gehalten werden.

Die Einsparung der Energie- und Wasserverbräuche gegenüber den Referenzwerten, die im Wesentlichen aus den Werten der Jahre 1996 bis 1999 ermittelt wurden, belief sich im Jahr 2013 auf etwa

760.000 € (ohne Gruppenklärwerk). Diese Einsparung liegt somit über den Werten des Vorjahres (700.000 €).

Die Einsparung resultiert aus einem geänderten Nutzungsverhalten und dem Einsatz von energiesparenden Leuchtmitteln in den Schulen, in anderen Gebäuden sowie bei der Straßenbeleuchtung bzw. den Lichtsignalanlagen. Aber auch die in vielen Objekten im Rahmen des Contractings neu installierte Heizanlagentechnik macht sich kostensparend bemerkbar. Bei den klimabereinigten Verbräuchen ergibt sich z. B. in den „Contracting-Schulen“ insgesamt ein Minus von 28 % gegenüber 2005.

Im Hinblick auf technische Umstellungen im Rahmen der Baumaßnahme ist in den genannten Beträgen das Gruppenklärwerk nicht enthalten. Seit dem Jahr 2000 wurden insgesamt Kosten in Höhe von rd. 5,6 Mio. Euro eingespart (ohne Gruppenklärwerk).

Im Hinblick auf die in den Jahren 2008 und 2009 realisierten Contracting-Maßnahmen wurden im Jahr 2009 zwischen der Stadt und den Schulen modifizierte Vereinbarungen über den Verbrauch von Strom und Trinkwasser geschlossen. Ziel ist es, die Bemühungen zur Einsparung von Energieverbräuchen und -kosten zu unterstützen und damit auch einen Beitrag für den Umweltschutz zu leisten. Ausgehend von einem neu definierten Basiswert werden die eingesparten Kosten ermittelt, die (je nach Engagement zwischen 35 und 50 %) der Schule für eigene Zwecke zur Verfügung gestellt werden. %

Inzwischen hat sich das Engagement der Schulen deutlich verbessert. So konnte der Anteil der als „sehr aktiv“ eingestuftten Schulen von 25 % in 2009 auf 75 % in 2013 gesteigert werden. Hingegen sank der Anteil der „inaktiven“ Schulen von 44 % auf 0 %. Diese Verbesserung im „Energie-management“ macht sich auch in dem eingesparten Stromverbrauch in den Schulen deutlich bemerkbar. Im Jahr 2013 wurden fast 70.000 kWh Strom mehr eingespart als noch im Jahr 2009. Insgesamt wurden im Jahr 2013 rd. 75.000 € an Strom- und Wasserkosten gegenüber dem Referenzwert eingespart. Der Hauptanteil der Einsparungen lag hierbei im Strombereich. Die Mitteilungen über die erzielten Prämien im Jahre 2013 werden in Kürze an die Schulen übersandt. Im Jahr 2003 wurde von Herrn Dr Merkle eine Grobanalyse im Bereich der Straßenbeleuchtung vorgelegt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielten im Wesentlichen auf eine Verwendung alternativer Beleuchtungssysteme sowie auf Maßnahmen zur Verringerung der Beleuchtungsstärke und -dauer ab. Die Vorschläge wurden hausintern im Einzelnen geprüft. Auf Vorschlag der Verwaltung hatte der I. Senat in seiner Sitzung am 20.10.2003 einer Umstellung der Quecksilber-Hochdrucklampen auf Natriumdampf-Hochdrucklampen zugestimmt. Die Gesamtkosten der Umstellung beliefen sich auf rd. 210.000 €. Dieser Betrag wurde im Rahmen der Haushalte 2004 und 2006 bereitgestellt. Die Umstellung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Nach Ermittlungen der LEW wurden die jährlichen Einsparungen bei den Stromkosten mit rd. 30.000 € prognostiziert. Tatsächlich wurden seit 2004 insgesamt rund 750.000 € Kosten vermieden.

Zur Senkung der Energie- und Wartungskosten bei den Lichtsignalanlagen hatte der I. Senat auf Vorschlag der Verwaltung in seiner Sitzung am 22.05.2006 die Umrüstung der Steuergeräte für verschiedene Lichtsignalanlagen auf die LED-Technik auf der Basis eines Mietkaufvertrages mit der Fa. Siemens GmbH beschlossen. Die Umstellung ist abgeschlossen. Die von der Fa. Siemens prognostizierten jährlichen Einsparungen beliefen sich auf 6.000 €. Im Jahr 2013 wurden gegenüber dem Jahr 2006 rd. 8.800 € eingespart. Die Erwartungen wurden damit übertroffen.

Im Jahr 2010 wurden Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung auf dem ehemaligen Rathaus in Amendingen sowie auf dem Vöhlin-Gymnasium installiert. Die in das Stromnetz eingespeiste Strommenge übertrifft dabei die Erwartungen. Im Jahr 2011 wurde eine Photovoltaikanlage auf der neuen städtischen Realschule errichtet. Die Photovoltaikanlage auf der staatlichen Realschule wurde Ende 2012 in Betrieb genommen. Auf dem Grundstück des ehemaligen Klärwerkes Ferthofen wurde im Jahr 2014 eine Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung errichtet. Die Errichtung weiterer Photovoltaikanlagen insbesondere für den Eigenstromverbrauch ist angedacht. Ferner wurden im Jahr 2010 in mehreren Contracting-Objekten Blockheizkraftwerke installiert und in Betrieb genommen. Die insgesamt acht Blockheizkraftwerke in sechs städtischen Objekten lieferten in 2013 fast 310.000 kWh Strom, der im Wesentlichen (gut 95 %) selbst verbraucht wurde und zur Senkung des „Fremdstrombezugs“ mit beitrug. Zur Zeit werden Überlegungen hinsichtlich der Errichtung von weiteren Blockheizkraftwerken im Gruppenklärwerk sowie in der Jakob-Küner-Schule angestellt.

Die Umrüstung von Altstadtleuchten auf LED-Technik mit Kosten in Höhe von rd. 70.000 € (abzüglich einem Zuschuss in Höhe von 30.000 €) wurde im Herbst 2012 abgeschlossen. Die Energieeinsparung wurde mit ca. 75 % prognostiziert. Durch die Umrüstung der Leuchten konnten Verbrauchssteigerungen infolge der Errichtung neuer Leuchten teilweise kompensiert werden.

Der Beschluss über das Klimaschutzkonzept der Stadt wurde in der Sitzung des Stadtrates - II. Senat - am 05.12.2012 gefasst. Im Rahmen des kommunalen Energiemanagements werden mit Unterstützung durch das „energie- und umweltzentrum allgäu“ seit Frühjahr 2014 verschiedene technische Optimierungsmaßnahmen umgesetzt, um den Wärme-, Strom- und Wasserverbrauch sowie die CO<sub>2</sub>- Emissionen zu senken.

Memmingen, 5. November 2014  
- Finanzreferat -



### **3. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan 100 „Illerstraße Nord“; Erlass einer Veränderungssperre**

Die städtebauliche Entwicklung Memmingsens und aktuelle Bauanträge machen eine städtebaulich geregelte moderate Nachverdichtung im altstadtnahen Bereich erforderlich.

Im Geltungsbereich sind einige freie Flächen zur Bebauung vorhanden. Das Gebiet ist für Investoren durch die Nähe zur Altstadt sehr attraktiv. Es gilt die hier vorherrschende Eigenart des Gebiets zu wahren und eine nachbarschaftlich verträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen.

Der aufzustellende Bebauungsplan soll u.a. Klarheit über die Nachverdichtung in Art und Maß der Nutzung, über die Erschließung sowie über grünordnerische Belange erbringen. Die Bauleitplanung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen und den Charakter des Gebiets schützen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets.

Aufgrund einer Bauvoranfrage, die nicht abschließend im Bausenat behandelt wurde, hat der Bausenat gefordert einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Planskizze des Stadtplanungsamtes ist als **Anlage 1** beigefügt.

#### **Der Stadtrat beschließt:**

**Es wird Aufstellungsbeschluss gefasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan 100 „Illerstraße Nord“ mit Geltungsbereich entsprechend der Planskizze des Stadtplanungsamtes vom 07.11.2014.**

**Das Bebauungsplanverfahren soll nach §13 BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen.**

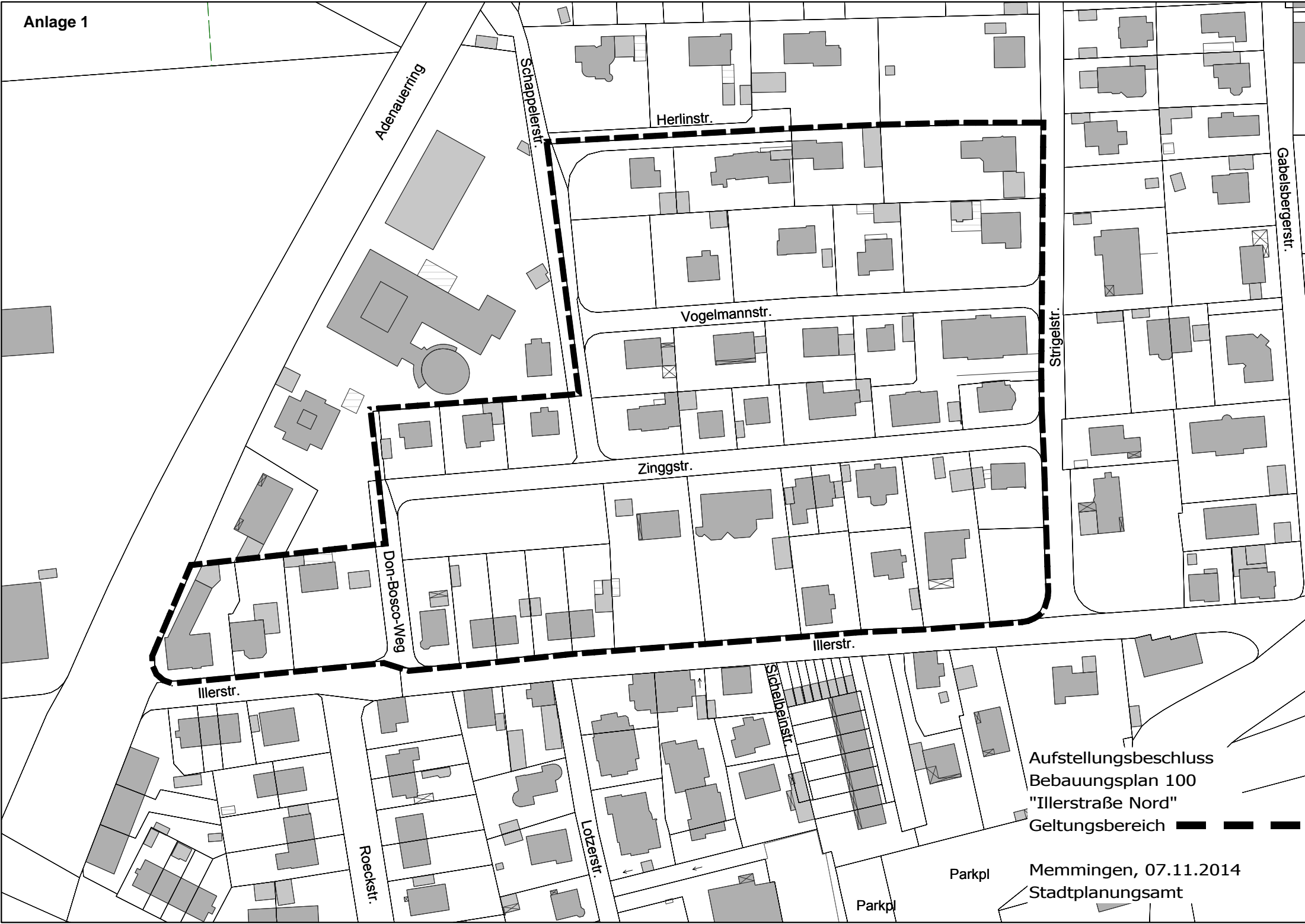
**Stimmverhältnis: 31 ja / 0 nein**

Zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes soll eine Veränderungssperre für das Plangebiet erlassen werden. Der soeben gefasste Aufstellungsbeschluss ist materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für den Erlass der Veränderungssperre. Gemäß § 16 Abs. 1 BauGB ist die Veränderungssperre als Satzung zu beschließen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Der Entwurf der Veränderungssperresatzung und der Lageplan dazu sind als **Anlage 2 und 3** dem Protokoll beigefügt.

#### **Der Stadtrat beschließt**

**die der Vorlage vom 12.11.2014 als Anlage im Entwurf beigefügte "Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Illerstraße Nord“ (Planungsgebiet 100)".**

**Stimmverhältnis: 31 ja / 0 nein**



Aufstellungsbeschluss  
Bebauungsplan 100  
"Illerstraße Nord"  
Geltungsbereich **— — —**

Parkpl Memmingen, 07.11.2014  
Stadtplanungsamt

Entwurf

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Veränderungssperre**  
**im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes**  
**„Illerstraße Nord“ (Planungsgebiet 100)**

Vom

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Veränderungssperre, Geltungsbereich

<sup>1</sup>Zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Illerstraße Nord“ (Planungsgebiet 100) wird für das Plangebiet eine Veränderungssperre erlassen. <sup>2</sup>Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 1 dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von den Beschränkungen nach Absatz 1 werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Memmingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt.
- (3) Von den Beschränkungen des Absatzes 1 kann die Stadt Memmingen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

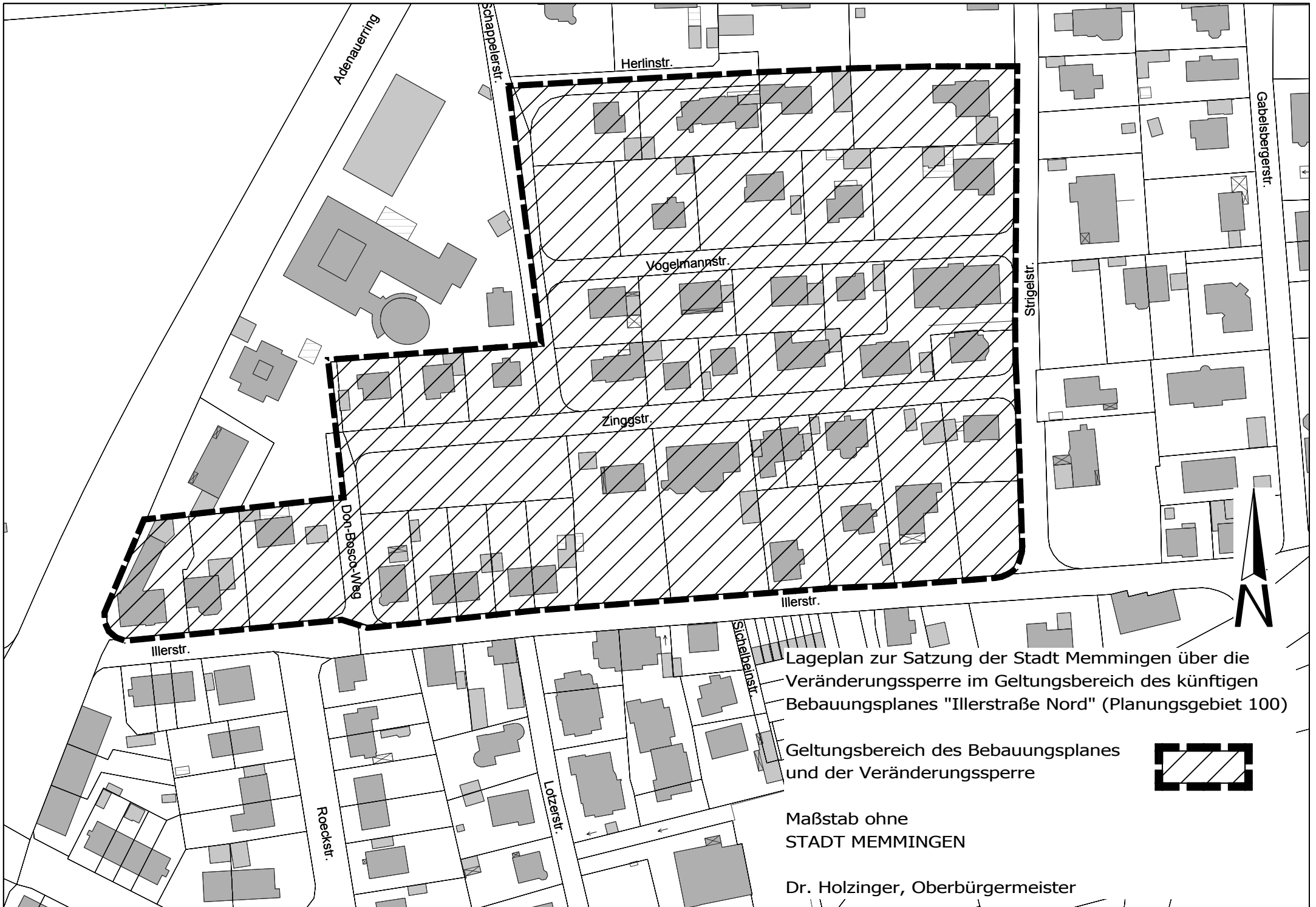
### § 3

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

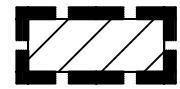
Memmingen,  
STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister



Lageplan zur Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes "Illerstraße Nord" (Planungsgebiet 100)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Veränderungssperre



Maßstab ohne  
STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger, Oberbürgermeister

#### **4. Beitritt zum neuzugründenden Schwabenbund e. V. ab 2015**

Oberbürgermeister Dr. Holzinger gibt einen kurzen Überblick über die geplante Umwandlung des bisher als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) geführten Schwabenbundes in einen eingetragenen Verein. Die den Stadträten mit der Einladung zugesandte Hauptamtsvorlage vom 03.11.2014, die Satzung des Schwabenbundes e.V. sowie die Beitragsordnung sind dem Protokoll als **Anlagen 1 bis 3** beigefügt.

**Der Stadtrat beschließt:**

**Die Stadt Memmingen tritt dem neuzugründenden Schwabenbund e.V. ab 2015 bei. Der Beitrag beträgt 3.246,53 Euro für das Jahr 2015 und wird entsprechend der Einwohnerentwicklung jährlich angepasst.**

**Stimmverhältnis: 30 ja / 0 nein**

## Beitritt zum neuzugründenden Schwabenbund e.V. ab 2015

Seit Gründung des Schwabenbundes am 22. März 2012 konnte bereits Vieles gemeinsam erreicht werden. Der überregionalen Kooperation von Politik, Wirtschaft und Verwaltung im Raum von der Schwäbischen Alb über Donau und Iller bis zum Bodensee und Allgäu, beidseits der Länder Baden-Württemberg und Bayern, gehören derzeit an:

**7 Landkreise:** Alb-Donau-Kreis, Biberach, Günzburg, Heidenheim, Neu-Ulm, Oberallgäu und Unterallgäu

**4 Städte:** Biberach, Kempten, Memmingen, Ulm

**4 Wirtschaftskammern:** IHK Ulm, IHK Schwaben, HWK Ulm, HWK Schwaben

**2 Planungs- und Regionalverbände:** Regionaler Planungsverband Allgäu und Regionalverband Donau-Iller

**Wirtschaftliche Zusammenschlüsse:** Allgäu GmbH

Der Kreis wird durch assoziierte Mitglieder noch erweitert.



## Mehrwert für alle durch Zusammenarbeit im Schwabenbund

Zahlreiche Projekte wurden durch den Schwabenbund initiiert:

- Die Entwicklung eines **Corporate Design Identity** mit Logo für den Schwabenbund (Projektkoordination: Vorstand und Geschäftsführung Schwabenbund)
- Die Umsetzung eines gemeinsamen **Internetauftrittes** unter [www.schwabenbund.de](http://www.schwabenbund.de). (Projektkoordination: IHK Schwaben)
- Die Erarbeitung eines **Gutachtens** mit sozioökonomischer Betrachtung und Stärken/Schwächen sowie Chancen/Risiken-Analyse zur Identifizierung von Handlungsfeldern für den Wirtschaftsraum Schwabenbund (**Prognos**; Projektkoordination: IHK Ulm und IHK Schwaben)
- Das Projekt eines gemeinsamen **Hochschulführers** unter dem Titel „**Südkurs**“ in Zusammenarbeit mit der Universität Ulm und den Hochschulen im Schwabenbund. Im Rahmen dieses Projektes werden SchülerInnen und angehende StudentInnen über das Onlineportal [www.suedkurs.de](http://www.suedkurs.de) sowie einem Flyer über das Hochschulangebot und sämtliche Informationen rund um das Thema Studium im Bereich des Schwabenbundes informiert (Projektkoordination: Regionalverband Donau-Iller)
- Ein **Güterverkehrsgutachten** für den Gesamttraum des Schwabenbundes zur Identifizierung neuer Lösungsansätze für den zukünftigen Ausbaubedarf der Infrastruktur und für die Initiierung neuer, innovativer Konzepte (Projektkoordination: IHK Schwaben)
- Die Verwirklichung eines **Wissenstransfer-Netzwerkes** zwischen Wirtschaft und Hochschulen der Gesamtregion sowie der Universität Ulm. Geplant sind bis zu sieben Leuchtturmprojekte an den Hochschulen; u.a. an der Universität Ulm (Modellierung und Simulation für KMUs), an der Hochschule Ulm (Funktionale Sicherheit bei der Entwicklung heterogener Systeme), an der Hochschule Biberach (Innovations- und Technologietransferzentrum PLUS), an der Hochschule Kempten (Lebensmittel- und Verpackungstechnologie) sowie an der Hochschule Neu-Ulm (dezentrale Stromnetze – Minigrids). Fördermittel im Umfang von mehreren Mio. Euro von der EU werden derzeit, teils im Wettbewerb, gemeinsam hierfür eingeworben (Projektkoordination: IHK Ulm und IHK Schwaben)
- Mittels einer umfangreichen **Bestandsanalyse** der **Energieherstellung** und des **Energieverbrauches** im Schwabenbund und darüber hinaus soll die Grundlage für weitere Lösungsansätze und für ein weiteres, gemeinsames Handeln zur Sicherung der Versorgung von morgen gelegt werden (Projektkoordination: IHK Ulm)
- Mit der Einführung eines „**Schwabenbundtickets**“ für den Tourismus- und Freizeitverkehr zur Nutzung im ÖPNV auf Schiene und Straße soll erstmalig ein Ländergrenzen überschreitendes ÖPNV-Ticket eingeführt werden (Projektkoordination: Regionalverband Donau-Iller)
- Mit der Projektidee „**Schwabenbund-Services**“ soll zunächst die Möglichkeiten der virtuellen Vernetzung im Bereich Mobilität (Schiene, Straße, Car-Sharing, E-Mobilität, Fahrrad usw.) und zudem von Freizeit- und Tourismusangeboten ermittelt werden. Ziele sind unter anderem die Einführung eines verkehrsmittelübergreifenden Fahrgastinformationssystems mit Vernetzung von Angeboten zu Freizeitaktivitäten und touristischen Angeboten (Projektkoordination: IHK Schwaben).

## Der notwendige Schritt zum e.V.

Bisher wurde der Schwabenbund als Kooperationsform ohne festgelegte Rechtsform (somit ist der Schwabenbund derzeit eine GbR) geführt. Die derzeitige Rechtsform stößt nunmehr, insbesondere bei der finanziellen Abwicklung von Projekten, an ihre Grenzen. Eine finanzielle Förderfähigkeit bleibt



zu großen Teilen verwehrt. Gesellschafterwechsel erfordern weitreichende Anpassungen. Um auch (Förder-)Mitglieder, beispielsweise Einrichtungen und Unternehmen aufnehmen zu können, ist die Gründung eines Vereins notwendig.

Die Geschäftsführung mit Markus Anselment (Stv. Hauptgeschäftsführer IHK Schwaben) und Markus Riethe (Verbandsdirektor Regionalverband Donau-Iller) sowie weitere Projektkoordinatoren hat bisher alle angefallenen Arbeiten selbst und mittels Einsatz des eigenen Personals für den Schwabenbund geleistet. Diese Aufgaben haben seit Gründung ständig zugenommen. Deshalb wird mittelfristig die Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle notwendig werden.

Zur Deckung des zukünftigen Finanzbedarfes des Schwabenbundes für Projekte und Geschäftsstelle im Umfang von ca. 200.000 Euro jährlich ist die Anhebung der Mitgliedsbeiträge dringend notwendig. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Schwabenbundes wurde folgender Verteilschlüssel festgelegt:

- Gebietskörperschaften: Einheitsbetrag von 2.000 Euro sowie 0,03 Euro pro Einwohner/anno
- Industrie- und Handelskammern je 20.000 Euro/anno
- Handwerkskammern 5.000 Euro/anno
- Regionalverbände und kommunale Zusammenschlüsse 5.000 Euro/anno
- Planungsverbände (ohne eigene Umlage) 1.000 Euro/anno

#### **Mitgliedsbeiträge für den Schwabenbund e.V. ab 2015 für Gebietskörperschaften**

	<b>Einwohner*</b>	<b>Einheitsbeitrag plus</b>	<b>0,03 Euro/Einwohner</b>
<b>Landkreise</b>			
Alb-Donau-Kreis	187.123	2.000,00 Euro	5.613,69 Euro
Biberach	187.747	2.000,00 Euro	5.632,41 Euro
Günzburg	120.130	2.000,00 Euro	3.603,90 Euro
Heidenheim	127.608	2.000,00 Euro	3.828,24 Euro
Neu-Ulm	165.270	2.000,00 Euro	4.958,10 Euro
Oberallgäu	149.457	2.000,00 Euro	4.483,71 Euro
Unterallgäu	136.383	2.000,00 Euro	4.091,49 Euro
<b>Städte</b>			
Biberach	31.157	2.000,00 Euro	934,71 Euro
Kempten	64.625	2.000,00 Euro	1.938,75 Euro
Memmingen	41.551	2.000,00 Euro	1.246,53 Euro
Ulm	117.977	2.000,00 Euro	3.539,31 Euro

\* Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung;  
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Stand 2012)

Durch Zustimmung der lokalen Gremien der Mitglieder des Schwabenbundes zur neuen Rechtsform e.V. und zu den neuen Beitragssätzen kann der gemeinsame Erfolg des Schwabenbundes fortgeführt werden.

**Der Stadtrat wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:**

Die Stadt Memmingen tritt dem neuzugründenden Schwabenbund e.V. ab 2015 bei. Der Beitrag beträgt 3.246,53 Euro für das Jahr 2015 und wird entsprechend der Einwohnerentwicklung jährlich angepasst.

Memmingen, 03.11.2014  
Hauptamt

**Anlagen**

Satzung Schwabenbund e.V.

Beitragsordnung Schwabenbund e.V.

## Beschluss

### Satzung „Schwabenbund e.V.“ in der Fassung vom 03.07.2014

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwabenbund e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Memmingen.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt nachfolgende Ziele:
  1. Vernetzung und Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft.
  2. Stärkung von wettbewerbsfähigen Strukturen als Grundlage für nachhaltiges Wachstum.
  3. Schaffung einer stärkeren politischen Wahrnehmung der Region auf den politischen Ebenen Länder, Bund und Europa.
  4. Nachhaltige Sicherung und Weiterentwicklung des attraktiven Lebens-, Bildungs- und Wirtschaftsraumes.
  5. Bündelung von Ressourcen und Nutzen von Synergien.
- (2) Die Grundsätze der Zusammenarbeit über die Ländergrenzen hinweg basieren auf Freiwilligkeit, Gleichheit, Offenheit, Dynamik, Subsidiarität und Vernetzung.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Ordentliche Mitglieder des Vereins können
  1. Gebietskörperschaften
  2. Industrie- und Handelskammern (IHK)
  3. Handwerkskammern
  4. Kommunale Zusammenschlüsse

werden, deren Verwaltungssitz sich im Gebiet des Schwabenbundes befindet. <sup>2</sup>Dieses Gebiet umfasst den Raum zwischen den Regionen München, Nürnberg, Stuttgart und Zürich und erstreckt sich sowohl auf bayerisches als auch auf baden-württembergisches Territorium.

- (2) Neben den ordentlichen Mitgliedern kann der Verein auch Fördermitgliedschaften gemäß § 4 verleihen.

- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. <sup>2</sup>Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag. <sup>3</sup>In besonderen Fällen kann über diesen Antrag im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens entschieden werden. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht grundsätzlich nicht.

- (4) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt.

- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet jedoch durch den Austritt des Mitglieds aus dem Verein. <sup>2</sup>Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

#### **§ 4 Fördermitglieder**

(1) <sup>1</sup>Fördermitglieder sollen den Schwabenbund mit Fachkompetenz und Projektideen aus der unternehmerischen Praxis bereichern. <sup>2</sup>Es werden finanzielle Beiträge bei den Fördermitgliedern erhoben. <sup>3</sup>Deren Höhe und Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt. <sup>4</sup>Die Beiträge der Fördermitglieder werden ausschließlich zur Realisierung spezieller Projekte verwendet.

(2) Fördermitglieder des Vereins können

1. Unternehmen
2. Verbände
3. Organisationen/Institutionen
4. Privatpersonen

werden, die über eine besondere Fachkompetenz bzw. sonstige fördernde Motive verfügen.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. <sup>2</sup>Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag. <sup>3</sup>In besonderen Fällen kann über diesen Antrag im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens entschieden werden. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht grundsätzlich nicht.

(4) <sup>1</sup>Den Fördermitgliedern wird ein Gastrecht bei der Mitgliederversammlung eingeräumt. <sup>2</sup>Sie haben kein Stimmrecht.

(5) Die Fördermitgliedschaft ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt.

(6) <sup>1</sup>Die Fördermitgliedschaft endet jedoch durch den Austritt des Fördermitglieds aus dem Verein.

<sup>2</sup>Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann ein Fördermitglied aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Beiträge**

(1) <sup>1</sup>Zur Finanzierung der jährlich wiederkehrenden Vereinsaufwendungen werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. <sup>2</sup>Deren Höhe und Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die Beitragsordnung enthält auch die Veranlagungsregeln und die erforderlichen Erläuterungen.

<sup>2</sup>Die Zahlungsfrist für die Mitgliedsbeiträge beträgt 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum des Beitragsbescheides.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 3 Abs. 1 S. 1 genannten Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal im Jahr statt. <sup>2</sup>Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Beifügung einer vom Vorstand festgesetzten vorläufigen Tagesordnung einberufen. <sup>3</sup>Jedes in § 3 Abs. 1 S. 1 genannte Mitglied kann schriftlich bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einen begründeten Sachantrag auf Ergänzung der Tagesordnung einreichen. <sup>4</sup>Fristgemäße und begründete Sachanträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, welche sodann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung versendet wird.

(3) <sup>1</sup>Von der Regelung des Abs. 2 unberührt bleiben Sachanträge, die nicht in der Einladung aufgeführt sind (Dringlichkeitsanträge). <sup>2</sup>Die Behandlung von sog. Dringlichkeitsanträgen kann nur

ausnahmsweise erfolgen und wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. <sup>3</sup>Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, auf die Auflösung des Vereins, auf Wahlen des Vorstands sowie auf dessen Entlastung hinzielen, sind unzulässig.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Sofern die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der identischen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. <sup>4</sup>Beschlüsse hinsichtlich einer Satzungs- und Beitragsänderung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen; gleiches gilt für Beschlüsse, welche die Änderung des Zwecks des Vereins bewirken. <sup>5</sup>Vorlagen zu Beschlüssen gemäß § 7 Abs. 4 S. 4 (Satzungs- oder Beitragsänderung/ Zweckänderungen) sind mit der Ladung der Mitgliederversammlung zu versenden. <sup>6</sup>In besonderen Fällen können die Mitglieder auch ohne eine Versammlung im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens entscheiden.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsvorsitzenden geleitet. <sup>2</sup>Im Falle einer Verhinderung der Vorstandsvorsitzenden hat die Leitung ein Mitglied des Vorstands inne.

(6) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Beschluss der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands
2. Genehmigung des Haushaltsplans
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
5. Änderung der Satzung
6. Beschluss über Auflösung des Vereins gemäß § 12 Abs. 1
7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
8. Beschluss über die Besetzung des Projektbeirats gemäß § 10 Abs. 1
9. Initiativrecht bzw. Vorschlagsrecht bzgl. der Themen des Projektbeirats gemäß § 10
10. Genehmigung von Durchführung und Finanzierung der vom Projektbeirat vorgeschlagenen Projekte
11. Sonstige Angelegenheiten, die gemäß dieser Satzung oder per Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen.

<sup>2</sup>Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands über

1. die Errichtung einer Geschäftsstelle sowie über die grundsätzliche Berufung einer Geschäftsführung gemäß § 9 Abs.1, Abs. 2 bzw.
2. über die Erstellung einer Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 2 S. 3 zu entscheiden.

(7) <sup>1</sup>Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergeschrieben.

<sup>2</sup>Das Protokoll ist durch den Protokollführer sowie durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, wobei jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder Vertreter der Kammern bzw. Vertreter der Gebietskörperschaften sein sollen. <sup>2</sup>Der Vorstand soll zur Hälfte aus Vertretern aus Bayern und Baden-Württemberg bestehen. <sup>3</sup>Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet gleichzeitig das Amt des Vorstandsmitglieds.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von 2 Jahren gewählt. <sup>2</sup>Das Recht des freiwilligen Rücktritts eines Vorstandsmitglieds bleibt davon unberührt.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand hat aus seiner Mitte einen Vorsitz zu wählen. <sup>2</sup>Dieser umfasst zwei Vertreter des Vorstands und besteht im Turnus von zwei Jahren im Wechsel aus je einem bayerischen und je einem baden-württembergischem Vorstandsmitglied.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. <sup>2</sup>Insbesondere hat der der Vorstand folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 2
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; zu deren Ausführung kann sich der Vorstand der Geschäftsführung gemäß § 9 bedienen
3. Berufung der Geschäftsführung gemäß § 9
4. Errichtung eines Projektbeirats gemäß § 10, insbesondere zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Teilnahmerecht an den Sitzungen des Projektbeirats
6. Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung
7. Führung der Vereinsgeschäfte; diese können nach freiem Ermessen des Vorstands an den Geschäftsführer übertragen werden

(5) <sup>1</sup>Aus einem wichtigen Grund kann der Vorstand durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. <sup>2</sup>Jedes Mitglied im Sinne von § 3 Abs. S. 1 ist berechtigt, mit einer Unterstützung von zwei anderen Mitgliedern, diesen Antrag in die Sitzung der Mitgliederversammlung einzubringen. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen eine Fortsetzung der Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.

(6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitz des Vorstandes einberufen werden. <sup>2</sup>Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. <sup>3</sup>Hierzu hat der Vorsitz des Vorstands unter Beifügung der Tagesordnung zu laden. <sup>4</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. <sup>5</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit ist die Beschlussvorlage abgelehnt. <sup>7</sup>In Ausnahmefällen kann der Vorstand in einem schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse herbeiführen. <sup>8</sup>Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, welche sowohl vom Schriftführer als auch vom Vorstandsvorsitz zu unterzeichnen ist.

(8) Der Vorstand ist verpflichtet, über die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit erlangten Erkenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 9 Geschäftsstelle/Geschäftsführung**

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands zur Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben eine Geschäftsstelle errichten.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführung geleitet. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung wird von dem Vorstand mit den Aufgaben der operativen Führung des Vereins betraut und entsprechend bevollmächtigt. <sup>3</sup>Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach der Geschäftsordnung des Vereins sowie nach den Weisungen des Vorstands. <sup>4</sup>Die Aufgaben der Geschäftsführung sowie deren Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, über die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Erkenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

(4) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der Geschäftsführung ist auf 3 Jahre befristet. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung kann zu jeder Zeit aus wichtigem Grund durch den Vorstand abberufen werden. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung

der beidseitigen Interessen eine Fortsetzung der Zusammenarbeit nicht zumutbar ist. <sup>4</sup>Das Recht des freiwilligen Rücktritts der Geschäftsführung bleibt davon unberührt.

(5) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung des Schwabenbundes kann grundsätzlich an jeder Mitgliederversammlung teilnehmen.

### **§ 10 Projektbeirat**

(1) <sup>1</sup>Aufgrund des Beschlusses des Vorstands kann ein Projektbeirat errichtet werden. <sup>2</sup>Der Projektbeirat muss aus mindestens einem Mitglied des Vorstands sowie einem ordentlichen Mitglied der Mitgliederversammlung bestehen. <sup>3</sup>Mit Genehmigung des Vorstands können ebenfalls Fördermitglieder bzw. Externe, die über ein sachlich fundiertes und projektförderndes Fachwissen verfügen, Mitglieder in dem Projektbeirat werden.

(2) Der Projektbeirat hat den in § 2 vorgegebenen Zweck in Form von diversen Projekten zu erfüllen.

(3) Die eingeworbenen Projektgelder sind ausschließlich für die angedachten Projekte auszugeben.

(4) Der Projektbeirat unterliegt der ständigen Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand.

### **§ 11 Rechnungsprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer aus den in § 3 Abs. 1 S. 1 genannten Mitgliedern, der kein Vorstandsamt begleitet.

(2) Der Rechnungsprüfer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überprüfung der Bargeldgeschäfte sowie Barbelege
2. Prüfung des ordnungsgemäßen Eingangs der Mitgliedsbeiträge
3. Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
4. Prüfung des Vereinsvermögens
5. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften

(3) <sup>1</sup>Der Rechnungsprüfer ist zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat der Rechnungsprüfer ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.

(4) Der Rechnungsprüfer ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bzgl. der Rechnungslegung bzw. Zahlungsabwicklung mitzuteilen.

(5) <sup>1</sup>Der Rechnungsprüfer hat über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. <sup>2</sup>Der Vorstand ist vorab über diesen Bericht in Kenntnis zu setzen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind sodann mit einfacher Mehrheit zu wählen.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt anteilig an die Mitglieder zum Zeitpunkt der Liquidation.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt an dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



## Schwabenbund Beitragsordnung gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 der Vereinssatzung

### § 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Errichtung von Beiträgen an den Verein.

### § 2 Beschlüsse

<sup>1</sup>Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

<sup>2</sup>Die festgesetzten Beiträge werden solange erhoben, als kein abändernder Beschluss von der Mitgliederversammlung gefasst wurde.

### § 3 Beiträge

(1) <sup>1</sup>Die Beiträge werden pro Kalenderjahr fällig. <sup>2</sup>Neu beizutretende Mitglieder haben einen nach den jeweiligen Monaten der Zugehörigkeit bemessenen, anteiligen Beitrag zu leisten. <sup>3</sup>Der Beitrittsmonat des Mitglieds ist beitragsfrei.

(2) Die Beiträge gliedern sich wie folgt:

#### 1. Gebietskörperschaften

<sup>1</sup>Gebietskörperschaften haben einen Grundbeitrag von 2.000 € zu leisten. <sup>2</sup>Darüber hinaus wird eine einwohnerbezogene Umlage erhoben, welche 0,03 € je Einwohner beträgt. <sup>3</sup>Für die Ermittlung der umlagebezogenen Höhe ist jeweils der Stand vom 31.12. des vorletzten Jahres des fortgeschriebenen Bevölkerungsstandes, welchem die amtliche Statistik des jeweiligen Landesamts für Statistik zugrunde zu legen ist, maßgebend.

#### 2. Wirtschaftskammern

<sup>1</sup>Die Industrie- und Handelskammern leisten jeweils einen Betrag in Höhe von 20.000 €. <sup>2</sup>Die Handwerkskammern leisten jeweils einen Beitrag in Höhe von 5.000 €.

#### 3. Kommunale Zusammenschlüsse

<sup>1</sup>Kommunale Zusammenschlüsse haben einen Einheitsbetrag in Höhe von 5.000 € zu leisten.

#### 4. Regionalverbände

<sup>1</sup>Regionalverbände haben einen Einheitsbeitrag in Höhe von 5.000 € zu leisten.

#### 5. Planungsverbände

<sup>1</sup>Planungsverbände haben einen Einheitsbeitrag in Höhe von 1.000 € zu leisten.



## 6. Fördermitglieder gemäß § 4 der Satzung

<sup>1</sup>Sofern ein Fördermitglied ein Unternehmen ist, gelten folgende, gestaffelte Beitragssätze:

Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent)	Beitrag pro Unternehmen
1-10	150 €
11-50	300 €
51-100	500 €
101-500	1.000 €
501-1.000	2.000 €
1.001-5.000	3.000 €
> 5.000	6.000 €

<sup>2</sup>Der Beitrag für sonstige Fördermitglieder wird auf jeweils 500 € festgesetzt.

### **§ 4 Fälligkeit der Beiträge**

<sup>1</sup>Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich im ersten Quartal eines Jahres fällig; die Zahlungsfrist für die Mitgliedsbeiträge beträgt 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum des Beitragsbescheids. <sup>2</sup>Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz bzw. teilweise erlassen oder stunden; diesbezüglich zu stellende Anträge sind rechtzeitig einzureichen.

### **§ 5 Überschüssige finanzielle Mittel**

Überschüssige Finanzmittel werden auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

### **§ 6 Beitragsanpassung**

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres hat der Vorstand zu prüfen, ob eine Anpassung der Beiträge für das folgende Jahr zu erfolgen hat.

Stand 03.07.2014

## **5. Wahrnehmung der Interessen der Stadt Memmingen betreffend die EU-Verhandlungen zu den Freihandelsabkommen CETA, TTIP, TISA (Antrag Nr. 26-2014)**

Mit Schreiben vom 22.10.2014 haben die ÖDP-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen gemeinsamen Antrag auf Wahrnehmung der Interessen der Stadt Memmingen betreffend die EU-Verhandlungen zu den Freihandelsabkommen CETA, TTIP und TISA gestellt.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger verweist dazu auf die Hauptamtsvorlage vom 06.11.2014 (**Anlage 1**) sowie auf das gemeinsame Positionspapier des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. vom Oktober 2014 (**Anlage 2**).

Oberbürgermeister Dr. Holzinger befürwortet es sehr, dass der Stadtrat seine klare Haltung zu den internationalen Handelsabkommen zum Ausdruck bringen möchte. Er schlägt vor, dass die Stadt Memmingen die in dem gemeinsamen Positionspapier zum Ausdruck gebrachte Haltung der kommunalen Spitzenverbände und die dort festgehaltenen Forderungen an die politisch Verantwortlichen voll unterstützt. Der Appell gehe vor allem an die Verantwortlichen auf deutscher Seite, sich dafür einzusetzen, dass es durch die Freihandelsabkommen zu keiner Beeinträchtigung der kommunalen Selbstverwaltung kommt, und die von den Kommunen und ihren Unternehmen erbrachten Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ohne Wenn und Aber gewährleistet bleiben.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger zitiert zur Klarstellung die sechs Hauptpunkte des Positionspapiers, die seiner Meinung nach alle Forderungen umfassen und schlägt vor, nun über den vorliegenden Beschlussvorschlag abzustimmen.

Eine Stadträtin stellt den Antrag, zuerst über den weiter gehenden gemeinsamen Antrag der ÖDP und der Grünen abzustimmen.

Laut Oberbürgermeister Dr. Holzinger ist zuerst über den vorliegenden Beschlussvorschlag der Verwaltung abzustimmen, da der Antrag der ÖDP und der Grünen offiziell noch gar nicht gestellt ist. Er bittet um Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

### **Der Stadtrat beschließt:**

**Die Stadt Memmingen unterstützt ausdrücklich die Forderungen des gemeinsamen Positionspapiers bezüglich der Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weiterer Freihandelsabkommen des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V., damit die kommunalen Belange, insbesondere das vom Grundgesetz und vom Vertrag von Lissabon geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht und auch die Belange der kommunalen Daseinsvorsorge, gewahrt bleiben.**

**Stimmverhältnis: 31 ja / 0 nein**

## **Wahrnehmung der Interessen der Stadt Memmingen betreffend die EU-Verhandlungen zu den Freihandelsabkommen CETA, TTIP, TISA (Antrag Nr. 26-2014)**

Die ÖDP-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben am 22.10.2014 einen gemeinsamen Antrag auf Wahrnehmung der Interessen der Stadt Memmingen betreffend die EU-Verhandlungen zu den Freihandelsabkommen CETA, TTIP und TISA eingereicht.

Die Fraktionen führten hierzu aus, dass es sich bei den derzeit verhandelten „Freihandelsabkommen“ TTIP, CATA und TISA um eine „neue Generation“ von bi- und multilateralen Handelsverträgen handle, die eine Machtverschiebung zum Ziel hätten, weg von demokratisch gewählten Politikern, hin zu multinationalen Konzernen. Diese Art von Verträgen stelle einen massiven Eingriff in die kommunale Gestaltungshoheit und die kommunale Selbstverwaltung dar.

Ziel der Fraktionen ist, dass der Stadtrat hierzu eindeutig Stellung bezieht und die TTIP, CATA und TISA in der derzeit verhandelten Form ablehnt.

Bereits in der Sitzung am 04.02.2014 hat hierzu der Vorstand des Bayerischen Städtetages seine Auffassung bekräftigt, „dass bei den Verhandlungen zum Freihandelsabkommen EU-USA das vom Grundgesetz und vom Vertrag von Lissabon geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht gewahrt bleiben muss. Hierzu muss darauf hingewirkt werden, dass in das Abkommen sektorspezifische Ausnahmeregelungen für die gesamte kommunale Daseinsvorsorge, insbesondere die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung, aufgenommen werden“.

Der Vorstand des Bayerischen Städtetages hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 zum TTIP ergänzend folgenden Beschluss gefasst:

„Der Vorstand hält die Forderungen nach einer umfassenden Definition der kommunalen Daseinsvorsorge im Zusammenhang mit dem Freihandelsabkommen EU-USA für nicht zielführend. Vorzugswürdig ist vielmehr eine horizontale Ausnahmeregelung für die gesamte kommunale Daseinsvorsorge und die Feststellung, dass jeder Mitgliedstaat auf der Grundlage des Vertrages von Lissabon die Daseinsvorsorge selbst definiert. Eine Aufnahme der Public-Utility-Klausel aus dem Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) wäre ein wichtiger Schritt, reicht jedoch nicht aus“.

In einem gemeinsamen Positionspapier bezüglich der Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weiterer Freihandelsabkommen fordern der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Verband kommunaler Unternehmen e.V. im Oktober 2014 die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen deshalb auf, die folgenden Punkte zu gewährleisten:

- 1) Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge – Ausnahme von Marktzugangsverpflichtungen gewährleisten!
- 2) Öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht – nicht über das europäische Vergabe- und Konzessionspaket hinausgehen!
- 3) Investorenschutz – Zuständigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit auch für Investoren aus Drittstaaten!
- 4) Umwelt- und Verbraucherschutz – keine Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards!
- 5) Transparenz – Einbindung kommunaler Vertreter in Beratergruppen
- 6) TISA – kein Alleingang, der über die GATS und WTO hinausgeht!

Der Stadtrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Memmingen unterstützt ausdrücklich die Forderungen des gemeinsamen Positionspapiers bezüglich der Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weiterer Freihandelsabkommen des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V., damit die kommunalen Belange, insbesondere das vom Grundgesetz und vom Vertrag von Lissabon geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht und auch die Belange der kommunalen Daseinsvorsorge, gewahrt bleiben.

Memmingen, 06.11.2014  
Hauptamt

Anlagen

- Antrag Nr. 26-2014
- Schreiben des Bayerischen Städtetages vom 11.08.2014
- Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen vom Oktober 2014



Oktober 2014

## **Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen**

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen begleiten konstruktiv die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weitere Freihandelsabkommen. Sie unterstützen das mit den Abkommen verfolgte Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu befördern. Freihandelsabkommen bergen jedoch auch erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser, für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen durch Freihandelsabkommen müssen ausgeschlossen werden. Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Unternehmen fordern die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen deshalb auf, die folgenden Punkte zu gewährleisten:

### **1. Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge – Ausnahme von Marktzugangsverpflichtungen gewährleisten!**

Kommunale Selbstverwaltung heißt auch Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Die Kommunen verantworten die Leistungen der Daseinsvorsorge für Ihre Bürgerinnen und Bürger. In ihrem Interesse wird vor Ort die jeweils beste Organisationsform gewählt. Das europäische Recht akzeptiert grundsätzlich den weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Marktzugangsverpflichtungen im Rahmen von Freihandelsabkommen, wie sie beispielsweise im TTIP vorgesehen werden sollen, sind jedoch geeignet, diese kommunale Organisationsfreiheit auszuhöhlen: Sollten typische kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasservers- und Abwasserentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser oder die Kultur Regeln zur Liberalisierung unterworfen werden, würde die derzeit garantierte umfassende Organisationsentscheidung von Kommunalvertretern durch rein am Wettbewerbsgedanken ausgerichtete einheitliche Verfahren ersetzt. Auch bei bisher politisch bewusst nicht liberalisierten Bereichen der Daseinsvorsorge könnte die in Deutschland vielfach übliche Eigenerbringung durch kommunale Unternehmen und Einrichtungen oder auch die Regelung eines notwendigen Anschluss- und Benutzungserfordernisses unmöglich gemacht werden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die kommunale Daseinsvorsorge von den Marktzugangsverpflichtungen im TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgenommen wird. Der beste Weg dazu ist der sogenannte Positivlisten-Ansatz. Danach würden Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge nur dann von Liberalisierungsvorschriften eines Handelsabkommens betroffen sein, wenn die entsprechenden Dienstleistungen bzw. Sektoren explizit in dem Abkommen genannt würden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass insbesondere die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in einer Positivliste nicht erwähnt werden dürfen.

Sollte für das Prinzip des Marktzugangs im TTIP jedoch der Negativlistenansatz gewählt werden, wie bereits im Rahmen des zwischen der EU und Kanada ausgehandelten Abkommens CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) geschehen, ist dort und in allen so verfahrenen Abkommen sicherzustellen, dass die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge ausdrücklich von der

Anwendung dieses Prinzips ausgenommen werden. In diesem Fall muss auch die Anwendung von Stillstands- und Ratchetklauseln, mit denen bestehende Liberalisierungsniveaus nicht mehr verändert werden könnten und das jeweils höchste Liberalisierungsniveau zum Standard erklärt wird, zwingend ausgeschlossen werden. Dazu wäre nach gegenwärtigem Stand des TTIP die Aufnahme der nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in den Annex II zum Dienstleistungskapitel notwendig.

## **2. Öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht – Nicht über das europäische Vergabe- und Konzessionspaket hinausgehen!**

Die im vergangenen Jahr abgeschlossene Reform des europäischen Vergaberechts berücksichtigt an vielen Stellen die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge. Der darin zum Ausdruck gekommene politische Wille muss auch Leitschnur für die Verhandlungen von Handelsabkommen sein. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht in Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die kommunale Organisationsfreiheit nicht hinter dem reformierten europäischen Vergaberecht zurückbleiben dürfen. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die Erleichterungen für Inhouse-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und die Wasserwirtschaft nicht durch die Hintertür eines Freihandelsabkommens auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden dürfen.

## **3. Investorenschutz – Zuständigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit auch für Investoren aus Drittstaaten!**

Regeln zum Investitionsschutz sind in Abkommen unter Staaten mit ausgeprägter rechtsstaatlicher Tradition und ausreichendem Rechtsschutz vor nationalen Gerichten nicht notwendig. Jedenfalls darf durch solche speziellen Regelungen Investoren nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, ihnen unliebsame, aber demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich zustande gekommene politische und administrative Maßnahmen (z.B. Regulierung von Fracking zum Schutz der Trinkwasserressourcen) vor internationalen Schiedsgerichten anzugreifen. Zwar können solche Schiedsgerichte lediglich Schadensersatz verhängen und keine Rücknahme von Maßnahme anordnen, doch alleine die Möglichkeit einer ausufernden Schadensersatzforderung soll und kann Entscheidungen der öffentlichen Hand bereits im Vorfeld beeinflussen. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern, im TTIP und den übrigen derzeit in der Verhandlung befindlichen Abkommen auf spezielle Investitionsschutzregelungen zu verzichten.

## **4. Umwelt- und Verbraucherschutz - Keine Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards!**

Unterschiedliche Standards und Regulierungsansätze in der Umwelt- oder Verbraucherschutzpolitik können als nicht-tarifäre Handelshemmnisse angesehen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist in aller Regel jedoch kein Protektionismus, sondern die Umsetzung eines gesellschaftlichen Konsenses über Verbraucher- oder umweltpolitische Fragen. Umfasst sind z.B. die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder auch die Erzeugungsprozesse von Lebensmitteln. Die Anstrengungen zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse und zur Schaffung regulatorischer Kohärenz dürfen daher nicht dazu führen, dass der Handlungsspielraum der EU oder der Mitgliedstaaten, z.B. in ihrer Umweltpolitik bestimmte als notwendig erachtete erhöhte Standards oder von Vertragspartnern abweichende Regulierungsansätze beizubehalten oder neu einzuführen, eingeschränkt wird. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass bei unterschiedlichen Schutzniveaus die in der EU einheitlich oder national geltenden Standards auf keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen reduziert werden dürfen; dies gilt insbesondere für den Umwelt- und Verbraucherschutz.

## 5. Transparenz – Einbindung kommunaler Vertreter in Beratergruppen

Die Verhandlungsführung über so komplexe Fragestellungen, wie sie mit einem Freihandelsabkommen verbunden sind, erfordert Vertraulichkeit. Gleichwohl besteht aufgrund der umfassenden Auswirkungen eines solchen Abkommens schon bei diesen Verhandlungen auch ein berechtigtes Interesse an Transparenz; die kommunalen Spitzenverbände und der VKU teilen dieses Interesse. Ein guter Weg, beiden Interessen Genüge zu tun, ist u.a. die frühzeitige Einbindung relevanter Gruppen.

Das Abkommen sollte nicht nur der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates bedürfen, sondern auch der Zustimmung der Parlamente der 28 EU-Mitgliedsstaaten. In Deutschland sollten nicht nur der Bundestag und der Bundesrat dem Freihandelsabkommen zustimmen müssen, sondern es sollten auch die Kommunen an der Entscheidungsfindung beteiligt und über den jeweiligen Verhandlungsstand informiert werden, damit die Interessen aller staatlichen Ebenen gewahrt bleiben.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen daher ausdrücklich die Einberufung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für TTIP unter Beteiligung der Kommunen. Sie fordern darüber hinaus eine Beteiligung der kommunalen Ebene und der öffentlichen Dienstleistungen in die bei der EU-Kommission bestehenden Beratergruppen.

## 6. TiSA - Kein Alleingang, der über die GATS und WTO hinausgeht!

Derzeit wird zudem von den USA, der EU und 20 weiteren Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) das „Trade in Services Agreement“ (TiSA) verhandelt. Ziel dieser Verhandlungen ist der Abbau von Handelshemmnissen im öffentlichen Dienstleistungssektor, um neue Marktchancen zu eröffnen. Diese Verhandlungen werden sehr vertraulich geführt. Auch für dieses Abkommen fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die öffentliche Daseinsvorsorge und damit der öffentliche Dienstleistungssektor nicht betroffen sein dürfen. Die entsprechenden Standards dürfen nicht über das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) hinausgehen. Der öffentliche Dienstleistungssektor und die demokratisch legitimierte Verantwortung vor Ort dürfen keinesfalls im Zuge von partiellen wirtschaftlichen Interessen zum Nachteil der Daseinsvorsorge in Deutschland beeinträchtigt werden. Die Organisationsfreiheit der Kommunen als einer der Kernbereiche des kommunalen Selbstverwaltungsrechts muss sichergestellt und Rekommunalisierungen nach den Gegebenheiten vor Ort und auf Basis des lokalen Wählerwillens uneingeschränkt möglich bleiben. Wir fordern für das TiSA-Abkommen ebenfalls eine breitere Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit, die Verfolgung eines Positivistenansatzes sowie die Wahrung des geltenden Vergaberechts.

## 6. Ehrung – Verleihung des Ehrenrings an Stadtrat Herbert Müller

Oberbürgermeister Dr. Holzinger gratuliert Stadtrat Herbert Müller auch im Namen des gesamten Stadtrates nachträglich zu seinem 70. Geburtstag und begrüßt die anwesenden Familienangehörigen.

Am 06.10.2014 hatte der Stadtrat beschlossen, Herbert Müller in Würdigung seiner über 42-jährigen Stadtratszugehörigkeit, seiner 15-jährigen Tätigkeit als "Kinderfestvater" und seiner 24-jährigen Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Stadt Memmingen und ihre Bürgerschaft den Ehrenring der Stadt Memmingen zu verleihen.

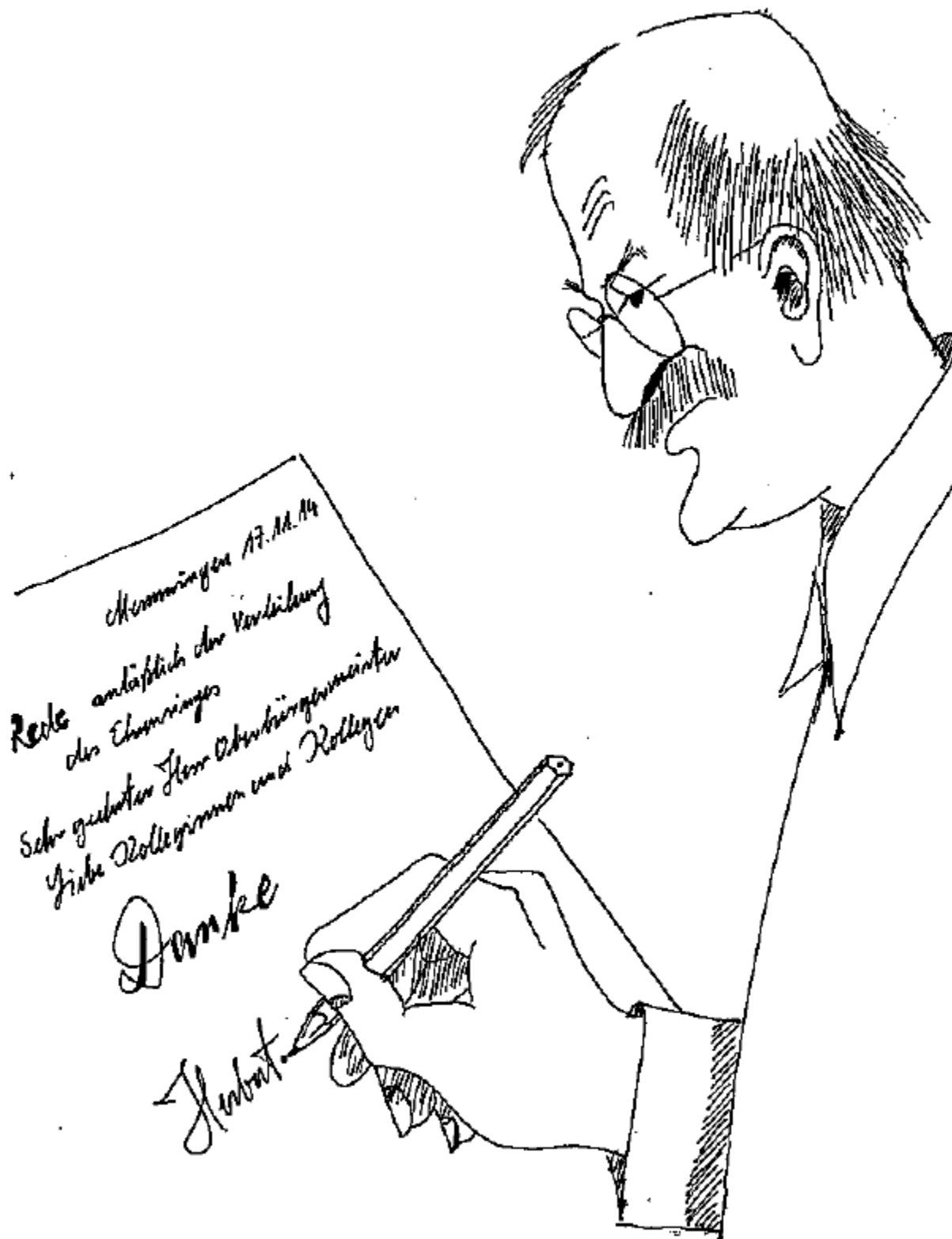
Oberbürgermeister Dr. Holzinger würdigt die Verdienste von Herbert Müller, den seit jeher eine tiefe Verbundenheit mit seiner Heimatstadt Memmingen auszeichne, und der immer wieder bewiesen habe, dass er nicht nur ein Mann der Worte, sondern vor allem auch der Taten sei. Dies habe er beispielsweise gezeigt bei verschiedenen Umweltinitiativen, insbesondere bei seinem Einsatz für die Iller, bei seinem großen Engagement für die geschichtlichen und kulturellen Belange Memmingens, so zum Beispiel für den Erhalt des Kinderfestes, für das er sich 14 Jahre lang als Hauptorganisator zur Verfügung stellte, für den Erhalt des Antonierhauses, für die Städtepartnerschaft mit Eisleben, bei seinem nunmehr schon 42-jährigen Wirken im Bausenat der Stadt und vielem mehr. Auch in seiner 24-jährigen Mitgliedschaft im bayerischen Landtag hat sich Herbert Müller stets für die Belange seiner Heimatregion stark gemacht.

In Würdigung all seiner Verdienste um die Stadt Memmingen überreicht Oberbürgermeister Dr. Holzinger Herrn Herbert Müller den Ehrenring der Stadt Memmingen und lädt den Stadtrat im Anschluss an die Sitzung zu einem kleinen Umtrunk ein. Frau Müller erhält als Dankeschön einen Blumenstrauß.

Stadtrat Herbert Müller bedankt sich für die Ehrung kurz und humorvoll (**siehe Anlage**).

Oberbürgermeister Dr. Holzinger schließt die Sitzung um 18:38 Uhr.





Zur Bestätigung:

Memmingen, 20. November 2014

Stadtrat

Dr. Ivo Holzinger  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender

Angelika Zimmermann  
Protokollführerin